

Stadtsportverband Schwerte e.V.

Mitglied im Kreissportbund Unna e.V. und im Landessportbund NRW e.V.



Satzung

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 6. März 1992

1. Name - Wesen - Sitz

- 1.1 Der Stadtsportverband Schwerte e.V., im folgenden Stadtsportverband genannt, ist die Gemeinschaft der Sportvereine in der Stadt Schwerte. Als selbstständige Untergliederung des Kreissportbundes (KSB) Unna und des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen (LSB) erkennt er deren Satzungen an und fördert die Zielsetzungen des KSB Unna und des LSB NW im Rahmen seiner gebietlichen Zuständigkeit.
- 1.2 Sportvereine aus dem Einzugsbereich der Stadt Schwerte können auf Antrag die Mitgliedschaft im Stadtsportverband erwerben.
- 1.3 Er hat seinen Sitz in Schwerte und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Schwerte (VR 316) eingetragen.

2. Grundsätze der Tätigkeit

- 2.1 Der Stadtsportverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Stadtsportverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Stadtsportverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Stadtsportverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.2 Der Stadtsportverband ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.

3. Zweck

Zweck des Stadtsportverbandes ist es,

- 3.1 dafür einzutreten, dass allen Einwohnern in der Stadt die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben,

- 3.2 den Sport in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren unter besonderer Berücksichtigung der immer umfangreicher und gewichtiger werdenden Freizeit,
- 3.3 den Sport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten - auch gegenüber der Stadt und in der Öffentlichkeit - zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitglieder zu regeln.

4. Aufgaben

Die Aufgaben des Stadtsportverbandes erstrecken sich auf die Belange des Sports in der modernen Gesellschaft, insbesondere Bereiche wie

- Sicherung der Zusammenarbeit aller sporttreibenden Vereine in der Stadt
- Sport für alle
- Breitensport und Leistungssport
- Förderung der Jugend im Sport und außersportlich
- Sport für Mütter und Väter mit Kindern
- Sport für betagte Bürger
- Mitarbeiter
- Freizeit
- Bildung und Erziehung
- Sport- und Leistungsabzeichen
- Gesundheit, Soziales und Versicherungsschutz
- Umwelt und Umweltschutz
- Sportstätten
- Öffentlichkeitsarbeit
- Durchführung gemeinsamer Werbe- und Sportveranstaltungen
- Internationale Sportbeziehungen
- Geselligkeit

5. Rechtsgrundlagen

- 5.1 Rechtsgrundlagen des Stadtsportverbandes sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Satzung und die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des Kreissportbundes Unna und des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. stehen.
- 5.2 Ordnungen und ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
- 5.3 Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

6. Mitgliedschaft

- 6.1 Dem Stadtsportverband gehören Mitglieder an, die ihre Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung auch dem Stadtsportverband nachzuweisen haben. Ihr Vereinssitz muss in den Grenzen wie in 1 beschrieben liegen.

6.2 Mitglieder des Stadtsportverbandes sind:

- als ordentliche Mitglieder alle Vereine, die einer ordentlichen Mitgliederorganisation des LSB NW (§ 6 Abs. 3 der LSB-Satzung) angehören.

- als außerordentliche Mitglieder sonstige dem Sport dienende Vereine und Institutionen.

7. Aufnahme

Mitglieder nach 6.1 und 6.2 werden auf Antrag vom geschäftsführenden Vorstand aufgenommen. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

8. Kündigung, Ausschluss und Auflösung

8.1 Die Mitgliedschaft der Mitglieder erlischt:

- mit dem Ende ihrer Mitgliedschaft in der jeweiligen Mitgliedsorganisation des LSB NW oder deren Ausscheiden aus dem LSB NW.

- durch Kündigung, Ausschluss oder Auflösung.

8.2 Die Kündigung kann mit einer Frist von einem halben Jahr zum Jahresende durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand des Stadtsportverbandes ausgesprochen werden.

8.3 Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet der erweiterte Vorstand.

Berufungsinstanz ist der Ältestenrat. Anträge auf Ausschluss eines Mitgliedes können vom Vorstand oder jedem Mitglied gestellt werden. Ausschlussgründe können Verletzung der Mitgliederpflichten oder verbandsschädigendes Verhalten im Wiederholungsfall sein.

9. Rechte und Pflichten

9.1 Alle Mitglieder haben ein Anrecht im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Stadtsportverbandes auf Information, Betreuung und Werbung in der Öffentlichkeit.

9.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten.

10. Organe

Die Organe des Stadtsportverbandes sind:

10.1 die Mitgliederversammlung

10.2 der geschäftsführende Vorstand

10.3 der erweiterte Vorstand

10.4 die Fachgruppen

10.5 der Ältestenrat.

11. Mitgliederversammlung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Stadtsportverbandes. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Stadtsportverbandsangelegenheiten, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des Stadtsportverbandes übertragen hat.
- 11.2 Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
- die Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des Stadtsportverbandes
 - die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes, der Kassenprüfer und gegebenenfalls besonderer Beauftragter
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Beschlussfassung über den Jahresabschluss des letzten und den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres
 - die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - die Wahlen der Vorstandsmitglieder, der Kassenprüfer und der Mitglieder des Ältestenrates
 - die Bestätigung der Sportabzeichenbeauftragten und der Vorstände der Fachgruppen
 - Satzungsänderungen
 - die Beschlussfassung über andere satzungsgemäße Aufgaben und Anträge
- 11.3 Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus
- 11.3.1 den Vertretern der Mitglieder
Die Mitgliedsvereine haben pro angefangene 100 Mitglieder je eine Stimme.
- 11.3.2 den Vertretern der Sportjugend im Stadtsportverband
Die Sportjugend hat vier Stimmen.
- 11.3.3 den Mitgliedern des Vorstandes
Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes hat eine Stimme.
- 11.3.4 den Ehrenmitgliedern
Die Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.
- 11.3.5 Stimmübertragung ist nur innerhalb der einzelnen Mitgliedsvereine und des geschäftsführenden Vorstandes möglich.
- 11.4 Die Mitgliederversammlung sollte jedes Jahr im 1. Quartal zusammentreten. Sie ist vom Vorsitzenden durch schriftliche Einladung, die eine Tagesordnung enthalten muss, der nach 11.3 teilnehmenden Mitglieder und Personen mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin einzuberufen.
- 11.5 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung zwei Wochen vor dem Tagungstermin beim Vorsitzenden eingereicht sein. Der Vorstand lässt eine Zusammenstellung der Anträge spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung den nach 11.3 teilnehmenden Mitgliedern und Personen zugehen. Dringlichkeitsanträge können mit 2/3 Mehrheit in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- 11.6 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die ordnungsgemäße Einberufung muss zu Beginn der Mitgliederversammlung festgestellt werden.

11.7 Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und Protokollführer unterzeichnet.

12. Außerordentliche Mitgliederversammlung

12.1 Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

12.2 Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder einen Antrag in gleicher Sache mit Begründung stellt.

12.3 Die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach 11. mit folgenden Abweichungen:

- Die Frist für die Einberufung kann im Dringlichkeitsfall bis auf drei Wochen verkürzt werden. Anträge für die außerordentliche Mitgliederversammlung müssen auch schriftlich zwei Wochen vor dem Tagungstermin beim Vorsitzenden eingereicht sein. Sie sind innerhalb einer Woche ebenfalls allen Mitgliedern und Teilnehmern zu 11.3 zu übermitteln.
- Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat. Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Einwilligung einer 2/3-Mehrheit der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

13. Vorstand

13.1 Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des Stadtsportverbandes im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

13.2 Der Vorstand besteht aus:

13.2.1 dem geschäftsführenden Vorstand:

Dieser setzt sich zusammen aus:

- der/dem Vorsitzenden
- den zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Geschäftsführer/in
- dem/der stellvertretenden Geschäftsführer/in
- dem/der Kassenbeauftragten
- dem/der stellvertretenden Kassenbeauftragten
- dem/der Vorsitzenden der Sportjugend im Stadtsportverband
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden der Sportjugend im Stadtsportverband

13.2.2 dem erweiterten Vorstand.

Dieser setzt sich zusammen aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem/der Presse- und Werbebeauftragten
- dem/der Umweltbeauftragten
- der Frauenbeauftragten
- dem/der Sportabzeichenbeauftragten
- dem/der Breitensportbeauftragten
- dem/der Schulsportbeauftragten

- den Fachgruppenvorsitzenden
- den stellvertretenden Fachgruppenvorsitzenden
- dem Ältestenrat
- den Ehrenmitgliedern

- 13.3 Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder mit beratender Stimme heranzuziehen.
- 13.4 Der/die Vorsitzende der Fachgruppen, der Sportjugend im Stadtsportverband, der/die Sportabzeichenbeauftragte und sein/e / ihr/e Stellvertreter/in werden durch das zuständige Gremium gewählt.
- 13.5 Vertretungsberechtigt im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) ist der/die Vorsitzende mit seinen/ihren Stellvertretern/innen gemeinsam. Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Stadtsportverband. Im Übrigen vertritt der/die Vorsitzende den Stadtsportverband. Er/sie beruft die Sitzungen des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Im Verhinderungsfall vertritt ihn/sie eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden.
- 13.6 Der/die Vorsitzende oder eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden hat Sitz und Stimme in allen Gremien des Stadtsportverbandes.
- 13.7 Zur Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der Vorstand eine Geschäfts- und Finanzordnung. Die Ehrenordnung wird von dem erweiterten Vorstand verabschiedet.
- 13.8 Eine erweiterte Vorstandssitzung muss mindestens eine Woche vor dem Tagungstermin schriftlich einberufen werden.
- 13.9 Jedes Mitglied des geschäftsführenden und auch des erweiterten Vorstandes hat eine Stimme.

14. Fachgruppen

- 14.1 Jede Fachgruppe hält vor der Einberufung der Mitgliederversammlung in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand ihre Jahrestagung ab. In dieser Versammlung werden der/die Fachgruppenvorsitzende, der/die stellvertretende Fachgruppenvorsitzende und der/die Jugendleiter/in gewählt.
- 14.2 Bei allen Wahlen und Beschlüssen hat jeder Verein, der Mitglied der jeweiligen Fachgruppe ist, zwei Stimmen, egal wie hoch die Mitgliederzahl der Vereine ist. Der/die Fachgruppenvorsitzende und sein/e / ihr/e Stellvertreter/in sowie ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes haben je eine Stimme.

15. Ältestenrat

- 15.1 Der Ältestenrat besteht aus fünf Personen. Sie wählen unter sich eine/n Vorsitzende/n.
- 15.2 Seine Aufgaben sind in der Geschäftsordnung geregelt.

16. Sportjugend im Stadtsportverband

- 16.1 Die Sportjugend im Stadtsportverband führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzungen und Ordnungen des Stadtsportverbandes selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- 16.2 Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

17. Ausschüsse

- 17.1 Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Einzelmitglieder oder Ausschüsse, denen grundsätzlich nicht mehr als fünf Personen angehören sollen, einsetzen. Die Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand.
- 17.2 Soweit die Bestellung gem. § 30 BGB erfolgt, ist dies im Beschluss ausdrücklich festzuhalten.

18. Ehrenmitglieder

- 18.1 Persönlichkeiten, die sich um den Sport verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- 18.2 Die Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen und zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und haben dort Antrags- und Stimmrecht.

19. Wirtschaftsführung

- 19.1 Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss, für jedes laufende Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen, die vom geschäftsführenden Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beratung und zur Beschlussfassung vorzulegen sind.
- 19.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 19.3 Für die Erfüllung der Aufgaben des Stadtsportverbandes werden nach Beschluss der Mitgliederversammlung Beiträge und gegebenenfalls Umlagen von den Mitgliedern erhoben.
- 19.4 Weitere Einzelheiten der Wirtschaftsführung regelt die Finanzordnung des Stadtsportverbandes. Sie wird durch den erweiterten Vorstand verabschiedet.

20. Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zur Kassenprüfung zwei Kassenprüfer/innen und zwei Stellvertreter/innen jeweils für zwei Jahre. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich.

21. Abstimmung und Wahlen

- 21.1 Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

- 21.2 Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von der Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird.
- 21.3 Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, der Beschluss über die Auflösung des Stadtsportverbandes einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- 21.4 Wahlen erfolgen geheim durch Stimmzettel. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines Vereines, der dem Stadtsportverband angehört. Ein zur Wahl vorgeschlagener hat der Versammlung vor der Wahl seine Bereitschaft zur Amtsübernahme persönlich oder schriftlich anzuzeigen. Nach der Bereitschaftserklärung gilt der vorgeschlagene als Bewerber.
- 21.5 Für die Wahl des/der Vorsitzenden, seiner/ihrer Stellvertreter und des/der Kassenbeauftragten ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nach 21.1 erforderlich. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl. Für diese und die übrigen Wahlen gilt einfache Stimmenmehrheit.
- 21.6 Steht für ein Amt nur ein Bewerber zur Wahl, so erfolgt die Wahl durch Stimmkarte oder Handzeichen in offener Abstimmung, es sei denn, dass ein stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer widerspricht und geheime Wahl beantragt. In diesem Fall ist durch Stimmzettel abzustimmen. Bei einer geheimen Wahl wird eine aus drei Personen bestehende Wahlkommission, die von der Mitgliederversammlung zu wählen ist, diese Wahl durchführen und das Ergebnis bekanntgeben.
- 21.7 In Jahren mit geraden Jahreszahlen werden gewählt:
- ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - der/die Geschäftsführer/in
 - der/die stellvertretende Kassenbeauftragte
 - die Frauenbeauftragte
 - der/die Schulsportbeauftragte
 - drei Mitglieder des Ältestenrates
 - ein/e Kassenprüfer/in
 - ein/e stellvertretende/r Kassenprüfer/in
- 21.8 In Jahren mit ungeraden Jahreszahlen werden gewählt:
- der/die Vorsitzende
 - ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - der/die stellvertretende Geschäftsführer/in
 - der/die Kassenbeauftragte
 - der/die Umweltbeauftragte
 - der/die Breitensportbeauftragte
 - der/die Presse- und Werbebeauftragte
 - zwei Mitglieder des Ältestenrates
 - ein/e Kassenprüfer/in
 - ein/e stellvertretende/r Kassenprüfer/in

22. Auflösung

- 22.1 Die Auflösung des Stadtsportverbandes kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens vier Wochen vor dem

Termin der Versammlung ergehen muss. Diese muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.

- 22.2 Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen ist der Stadt Schwerte, Rathausstrasse, 5840 Schwerte, für gemeinnützige Zwecke von Spiel und Sport zu übereignen.